

Merkblatt der Bezirksregierung Münster Beihilfenbearbeitung für Ersatzschulträger: Art und Umfang der Serviceleistung

1. Der Beihilfeantrag – Weg und Verfahren –

Der Beihilfeantrag ist wie gewohnt **vollständig und beurteilungsfähig ausgefüllt ausschließlich an den Ersatzschulträger** zu richten. Von dort wird er an mich weitergeleitet – zusammengefasst mit anderen Beihilfeanträgen und mit einem ausgefüllten Vorblatt (Zusammenstellung der mir zur Berechnung / Festsetzung zugeleiteten Beihilfeanträge) versehen, das zu Refinanzierungszwecken dient.

Die zur beantragten Erstattung mit dem Beihilfeantrag eingereichten Rechnungsbelege sind im Original beizufügen; Durchschriften u.a. werden von mir akzeptiert, wenn der Schulträger auf den Belegen ausdrücklich schriftlich vermerkt, dass die Originalbelege vorgelegen haben und dass die Durchschriften / Kopien pp. damit übereinstimmen. Wegen der weiteren Akzeptanz von Durchschriften pp. im Rahmen einer ADV-gestützten Beihilfeberechnung verweise ich auf Ziffer 8.

Der von mir errechnete Erstattungsbetrag wird zu jedem Beihilfeantrag schlüssig dargestellt. Zusätzlich hierzu trage ich in das erwähnte Vorblatt zu den mir eingereichten Beihilfeanträgen für den Schulträger nach meiner Beihilfeberechnung den festgesetzten Beihilfebetrag ein, damit dieser Betrag in die Refinanzierung des Schulträgers ohne jede weitere Prüfung eingehen kann.

Mein Beihilfebescheid geht mit allen Unterlagen an den Ersatzschulträger zurück, damit dieser dann die Auszahlung der Beihilfe vornehmen und den Bescheid mit Anlagen an den Antragsteller zurückgeben kann.

2. Voranerkennungsverfahren für Heilkuren, Sanatoriumsaufenthalte und Implantatversorgungen:

Die Antragstellung für eine der o.g. Maßnahmen erfolgt auch hier ausschließlich beim zuständigen Schulträger (Personalhoheit). Dieser leitet den Antrag zur weiteren Bearbeitung mir als Beihilfestelle zu.

Ich prüfe zunächst, ob die Voraussetzungen für die beantragte Maßnahme vorliegen. Falls dies schon in diesem Stadium zu verneinen ist, wird der Antrag mit Begründung abgelehnt. Die Ablehnung wird an den Schulträger gerichtet, der sie an den Antragsteller weitergibt.

Werden die beihilferechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich bestätigt, wird das Gutachterverfahren eingeleitet, d.h. es erfolgt die Beauftragung des zuständigen Amtsarztes durch das Beihilfedezernat mit dem Hinweis, dass die Rechnung an den Antragsteller zu richten ist (Hinweis: Die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung sind beihilfefähig; d.h. sie können mit einem Beihilfeantrag geltend gemacht werden).

Das Untersuchungsergebnis wird beihilferechtlich durch mich bewertet und dem Schulträger zur Weitergabe an den Antragsteller mitgeteilt (Genehmigung oder Ablehnung der beantragten Maßnahme).

3. Sonstige gutachterliche Entscheidungen (u.a. Ambulante Psychotherapien)

Werden in sonstigen beihilferechtlichen Angelegenheiten Gutachterbeteiligungen (Ärzte, Zahnärzte, Ambulante Psychotherapien, Sonstige) zur Entscheidungsfindung notwendig, werden diese Klärungen von mir mit entsprechenden Fragestellungen eingeholt; evtl. notwendige vorherige Zustimmungen des Beihilfeberechtigten z.B. zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht werden von mir (über den Schulträger) eingeholt; evtl. Kosten durch Drittbeteiligungen werden zunächst von mir ausgelegt; danach mache sie beim Schulträger zur Erstattung geltend.

4. Hilfsmittel (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 BVO)

Soweit Grundsatzentscheidungen über die Frage der Beihilfefähigkeit von Hilfsmitteln notwendig werden, übernehme ich das Einholen erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen etc. Auch hier gilt: Antragstellung beim Schulträger und Weiterleitung an mich.

5. Klärung beihilferechtlicher Zweifel

Soweit Zweifel bestehen, ob darüber hinaus eine bestimmte Heilmaßnahme (Stichwort u.a.: Wissenschaftlich nicht oder noch nicht erfolgte Anerkennung), ein Präparat oder ein Hilfsmittel u.a. beihilfefähig ist, können entsprechende schriftliche Anfragen (über den Schulträger) an mich gerichtet werden. Ich werde die notwendige Klärung herbeiführen.

Ebenso verhält es sich mit Kostenvoranschlägen beispielsweise zu zahnärztlichen, kieferorthopädischen oder sonstigen Maßnahmen.

Selbstverständlich bin ich auch bereit, mündliche oder fernmündliche Fragen der Beihilfeberechtigten zu beantworten. Dieses zusätzliche Serviceangebot beschränkt sich selbstverständlich ausschließlich auf die Beihilfeberechtigten derjenigen Ersatzschulträger, die an meinem Berechnungsverfahren teilnehmen.

6. Einwendungen gegen beihilferechtliche Entscheidungen

Einwendungen gegen beihilferechtliche Entscheidungen einschließlich derer gegen Beihilfefestsetzungen können (wieder über den Schulträger) an mich zur Prüfung und Klärung gerichtet werden. Meine schriftliche Entscheidung / Stellungnahme ergeht an den Schulträger zur Weitergabe an den Beihilfeberechtigten.

7. Klagen gegen beihilferechtliche Entscheidungen

In Klagefällen gegen beihilferechtliche Entscheidungen einschl. derer gegen Beihilfebescheide ist der Zivilrechtsweg (Arbeitsgerichtsbarkeit) gegeben. Beklagter kann nur der Schulträger sein.

In diesen Fällen bin ich bereit, mich beiladen zu lassen und die beihilferechtlichen Belange des Schulträgers wahrzunehmen.

8. Kosten

Ab 01.01.2009 werden für jeden Beihilfe-Festsetzungsbescheid lediglich Kosten in Höhe von 24,62 € (einschl. eines Mehrwertsteueranteils von 3,93 €) pauschal erhoben. Alle

anderen Leistungen – außer den genannten Gutachterkosten zu Lasten der Beihilfeberechtigten (Ziffern 1 bis 3) – werden ohne gesonderte Berechnung von mir erbracht.

9. Personenstammdaten

Der Schulträger stellt mir seine aktuellen und regelmäßig zu aktualisierenden Personenstammdaten zur Verfügung. Ich übernehme sie in meine automatisierte Beihilfenbearbeitung unter strikter Zusicherung des Datenschutzes – noch schneller, noch übersichtlicher, noch wirtschaftlicher, noch kundenorientierter -. Nach einem Jahr kann dann auf Vorlage von Originalbelegen verzichtet werden (Ausnahmen: Unverzichtbarkeit von Originalbelegen bei berücksichtigungsfähigen Kindern, wenn beide Elternteile beihilfeberechtigt sind).

**Ihre Beihilfestelle:
Dezernat 23
der Bezirksregierung Münster
48128 Münster**

Ihre Ansprechpartner:

Klaus Krasemann ☎ (0251) 411-4254, Dezernent

Mail: klaus.krasemann@bezreg-muenster.nrw.de

Sabrina Terfehr ☎ (0251) 411-4251, Sachgebietsleiterin

Mail: sabrina.terfehr@bezreg-muenster.nrw.de